

6. Änderungssatzung
zur
Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AWS)

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 ff. des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. 2023, S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I 2018, S. 1327) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) vom 22.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 (Abwasserüberwachung) wird in Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

Hierzu gehören auch die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen.

2. In § 13 (Abwasserüberwachung) wird in Abs. 6 nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

Die aktuellen Kosten für die Überwachung sind auf der Homepage der Stadt www.bad-homburg.de einsehbar.

3. In § 28 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser) wird in Abs. 1 der Gebührenbetrag von „0,89 Euro“ in „1,09 Euro“ geändert.

4. § 30 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser) wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 lit. a) und b) werden die Gebührenbeträge jeweils von „1,87 Euro“ in „3,32 Euro“ geändert.
- b. In Abs. 3 wird der Gebührenbetrag von „1,87 Euro“ in „3,32 Euro“ geändert.

5. In § 31 (Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs) werden die Abs. 2, 3, 5 wie folgt neu gefasst und Abs. 5a neu eingefügt:

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats ab Einbau des Wasserzählers zu stellen.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht (vgl. Anlage 7 Ordnungsnummer 5.5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung [Mess- und Eichverordnung – MessEV]) und fachgerecht fest installiert sein. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(5a) Im Falle ungewollten Wasserverlustes (z.B. durch Wasserrohrbruch) kann unter Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten) ein Antrag auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen gestellt werden. Ist eine Bestimmung der Menge des eingetretenen Wasserverlustes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, wird die Höhe des Wasserverlustes durch die Stadt geschätzt.

6. § 33a (Überwachungsgebühr) wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 34 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last) wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.
8. § 35 (Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 35

Beauftragung zur Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom beauftragten Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe wahrgenommen.

9. In § 37 (Gebührenpflichtige) wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

10. Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen und das Anlagenverzeichnis entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.11.2025

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister